

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1431

KR.Nr. A 123/2008 (DBK)

Auftrag überparteilich: Priorisierung und Planung der Reformprojekte in der Volksschule (03.09.2008) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Priorisierung der Reformprojekte in der Volksschule zu erarbeiten. Aufgrund dieser Projektpriorisierung legt der Regierungsrat allen Beteiligten, insbesondere den Gemeinden und Lehrpersonen, eine detaillierte Planung der anstehenden Reformvorhaben vor. In dieser Planung sollen insbesondere folgende Aspekte einsehbar sein:

- Projektplanung mit Vorbereitungsphasen, Einführungszeitpunkten, Umsetzungsphasen und Abschlusszeitpunkten, Vernetzungen und Schnittstellen und mögliche Risiken.
- Inhalte, zeitliche Planung und Kosten der notwendigen Weiterbildungen für die Lehrpersonen (Nachqualifikation der Sek I Lehrkräfte, Frühfremdsprachen, integrative Schulung usw.)
- Informationskonzept: Wann wird wer über was informiert?
- Finanzierungsbedarf und Verteilschlüssel der Kosten für Kanton und Gemeinden
- Notwendige Anpassungen der Infrastruktur

2. Begründung

Im AVK sind sehr viele Reformprojekte im Gang: zwei Fremdsprachen in der Primarschule, integrative Schulung, Aufhebung der Einführungs- und Kleinklassen, Basisstufe, Tagesstrukturen, Umsetzung der Sek I Reform, ein neues Qualitätssicherungskonzept, ein neues ICT Konzept. Das Amt selbst stösst an Grenzen. Die Projekte werden manchmal den Gemeinden sehr kurzfristig für die Umsetzung übergeben. Unter der Lehrerschaft wächst das Gefühl, all die Reformen nicht bewältigen zu können. Das führt zu Irritationen, Missverständnissen und einem Klima, das die Reformen eher hindert als fördert. Durch das hohe Reformtempo ist die Umsetzungsqualität der einzelnen Projekte gefährdet. Klare und frühzeitige Information und Kommunikation sind daher das Gebot der Stunde. Und: Die Gleichzeitigkeit aller Reformprojekte ist kein wesentlicher Gelingensfaktor. Eine bewusst vorgenommene Priorisierung und Staffelung bietet hingegen die Gelegenheit Qualität vor Quantität zu stellen. So kann die Fülle von Reformprojekten in der Volksschule wirklich gesteuert und bewältigt werden. Und nur so kann die Reform der Volksschule qualitativ gut und nachhaltig umgesetzt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Schule kann sich dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel nicht entziehen. Sie muss sich dieser Dynamik stellen, offen und neugierig auf das Neue sein und sich den sich verändernden

Strukturen anpassen. Um diese moderne Schule zu realisieren, ist der Kanton Solothurn seit einigen Jahren daran, bedeutende Reformprojekte umzusetzen respektive zu planen.

Diese Bildungsreformen sind von langer Hand geplant worden. Sie stützen sich auf intensive, breit abgestützte politische Diskussionen, die teilweise bis weit in die frühen 1990er-Jahre zurückreichen. Nun erfolgt ihre Einführung gestaffelt.

3.1 Zur Vorgeschichte

Die Entscheide zu den aktuellen Reformen lassen sich auf der Zeitachse wie folgt verorten:

- Am weitesten reicht der Entscheid zur Reform der Sekundarstufe I zurück. Ende August 1993 hat der Regierungsrat das damalige Erziehungs-Departement beauftragt, Anträge für allfällige Strukturkorrekturen zu erarbeiten. Nach einem langen und intensiven Prozess, der alle politischen Akteure im Kanton integrierte, wurde die neue Ausgestaltung der Sekundarstufe I vom Souverän am 26. November 2006 angenommen.
- Am 25. März 2004 hat die Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren (EDK) die nationale Strategie für die Weiterentwicklung des Fremdsprachenunterrichts verabschiedet. Die wichtigsten Inhalte dieser Strategie sind später in die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, das HarmoS-Konkordat, eingeflossen (siehe unten). Zudem haben die sechs Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis eine interkantonale Vereinbarung zum Fremdsprachenunterricht abgeschlossen (siehe unten).
- Am 28. November 2004 entschied das Schweizer Stimmvolk, die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen neu aufzuteilen (NFA). In der Folge ging die Verantwortung für die Sonderschulung in den alleinigen Verantwortungsbereich der Kantone über.
- Am 24. April 2005 hat der Solothurner Souverän den Gegenvorschlag zur Volksinitiative angenommen und damit der flächendeckenden Einführung von Geleiteten Schulen mit Führungskompetenzen im organisatorischen, betrieblichen, personellen und pädagogischen Bereich zugestimmt.
- Am 21. Mai 2006 hat das Schweizer Stimmvolk die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung angenommen. Die Bildungsartikel bestätigen die Zuständigkeiten im Schweizer Bildungswesen und verpflichten die Bildungsverantwortlichen (also die Kantone und je nach Bildungsstufe Bund und Kantone gemeinsam), wichtige Eckwerte im Bildungsbereich national einheitlich zu regeln.
- Am 7. November 2006 hat der Kantonsrat des Kantons Solothurn den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis zur Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. Schuljahr und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie zur gemeinsamen Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts beschlossen (Projekt Passepartout).

Die erwähnten Volksentscheide auf Bundesebene haben dazu geführt, dass die Kantone (EDK) zwei Konkordate ausformulierten, eines zur Sonderschulung und eines zur Harmonisierung der obli-

torischen Schule (HarmoS). Zusammen mit dem Kanton Solothurn wollen die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft diese Chance nutzen. Sie beabsichtigen, über die formellen Vorgaben des HarmoS-Konkordates hinaus die Realisierung eines gemeinsamen Bildungsraums zu erreichen. Die entsprechenden Vorlagen wurden am 15. Dezember 2008 bis Ende Mai 2009 in die Vernehmlassung gegeben. Die geplanten Einführungszeiträume und die Finanzierung sind dort explizit ausgewiesen (siehe Beilage 1 mit Zeitachse und Kostenfolgen).

3.2 Planung und Priorisierung

„Reform“ bezeichnet eine grössere, planvolle Umgestaltung bestehender Verhältnisse und Systeme. Bildungsreformen stehen immer im Gesamtkontext des Bildungssystems. Bildungsreformen sind immer aufeinander bezogen, sie wirken wechselwirkend aufeinander. Sie wirken aber auch auf Elemente des Bildungssystems, die nicht direkt betroffen sind. Laufende Anpassungen, wie beispielsweise Änderungen des Pensenplanungs- und Pensenmeldeprozesses, sind nicht Reformen, sondern Folgen der Veränderungen und ergeben sich aus Effizienzgründen oder werden eingeschränkt durch gesetzliche Auflagen. Der Grundauftrag des Departements ist das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und des Kindergartens. Weiter ist es für die Weiterentwicklung des Schulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse zuständig (§ 79^{ter} Volksschulgesetz, VSG¹). Die aktuellen Erfordernisse ergeben sich aus den überwiesenen parlamentarischen Aufträgen. Werden in einem Auftrag keine Erfüllungsfristen gesetzt, ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erheblicherklärung zu erfüllen. Aufträge, welche den Voranschlag betreffen, sind mit der Botschaft zum nächsten Voranschlag zu erfüllen, wenn sie vor Ende März überwiesen worden sind (§ 35 Abs. 2 Kantonsratsgesetz²).

Im Rahmen der politischen Planung³ werden im Legislaturplan die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode festgelegt. Der Legislaturplan gibt Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen. Er enthält eine Prioritätenordnung für die geplanten Massnahmen und die Planung der Gesetzgebung. Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Mitte August des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor.

Das eigentliche Planungsinstrument ist der integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP). Dieser ist als rollende Planung angelegt und wird vom Regierungsrat jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei darauffolgenden Jahre erstellt. Er gewährleistet eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen Bereichen.

Der Kantonsrat nimmt vom IAFP Kenntnis. Er kann mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in bestimmter Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den Legislaturplan, den IAFP oder die Planung in einzelnen Aufgabenbereichen im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Im Planungsbeschluss können Erfüllungsfristen gesetzt werden. Ist keine Frist gesetzt, ist er innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

Die regierungsrätliche Priorisierung leitet sich im Wesentlichen aus den Komponenten „Nutzen“ und „politische Relevanz“ ab. Das Dokument „Politische Ziele und Leistungen: Bereich Volksschule und

¹ BGS 413.111.

² BGS 121.1.

³ BGS 151.1 § 15ff, Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)

Kindergarten Kanton Solothurn" (im Anhang) zeigt die rollende Planung der Hauptprozesse im Volksschulbereich. Die mit Priorität „4“ gewerteten Vorhaben werden im Rahmen der laufenden Legislatur nicht weiterverfolgt.

3.3 Information

Bildung ist ein Gemeinschaftswerk aller Beteiligten. Es versteht sich deshalb von selbst, dass das Departement für Bildung und Kultur versucht, Lehrpersonen, Behörden wie die interessierte Öffentlichkeit bestmöglich, zeitgerecht und transparent über die laufenden Entwicklungen im Bildungswesen zu informieren. Je nach Projektstand und Informationsbedarf wird die geeignete Kommunikationsform für die jeweiligen Zielgruppen festgelegt, um rechtzeitig über Eckwerte und Entscheidungen zu informieren.

Die Schulleitungen und Lehrpersonen werden durch Informationsrundschriften des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK) und Artikel im Schulblatt AG/SO über den Stand der Projekte beziehungsweise wichtige Entscheidungen und Eckwerte in der Umsetzung zeitgerecht und umfassend informiert. Auch werden sie rechtzeitig geeignete Unterlagen, Handreichungen und Hilfsmittel erhalten, die sie mit praxisgerechten Informationen in der Umsetzung vor Ort unterstützen sollen.

Auch für die Eltern sind übrigens entsprechende Informationen (Flyer) geplant. Wenn es die Thematik verlangt, wird das AVK die Schulleitungen und kommunalen Behörden zu regionalen Informationsanlässen einladen und aufzeigen, wo für sie konkret Handlungsbedarf besteht.

Die breite Öffentlichkeit wird regelmässig in Form von Medieninformationen über wichtige Entscheidungen beziehungsweise über den jeweiligen Projektstand informiert. Auch im monatlich erscheinenden Internet-Magazin «DBK aktuell» auf der Homepage des Departements für Bildung und Kultur (DBK) kann sich die Öffentlichkeit laufend über die weitere Entwicklung der Projekte informieren.

Das DBK versorgt die Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission (BIKUKO) des Kantonsrates laufend mit Prozessinformationen und steht ihnen auch für weitere Fragen zur Verfügung.

Abschliessend sei noch festgehalten, dass bei einigen Projekten (Umsetzung §§ 36ff VSG, Frühfremdsprachenprojekt Passepartout) verschiedene Anspruchsgruppen in die Projektorganisation eingebunden sind und sich in Resonanzgruppen beratend einbringen können.

Darüber hinaus hat das AVK für die Schulleitungen seit Kurzem eine Ansprechperson, an die sie sich mit ihren Fragen wenden können.

3.4 Umsetzungsstand der für die Schulen unmittelbar relevanten Hauptprozesse

3.4.1 Fremdsprachen

Als Folge des Kantonsratsbeschlusses vom 7. November 2006 über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis zur Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. Schuljahr und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr wird der Fremdsprachenunterricht gemeinsam nach den Vorgaben der EDK vorverlegt und neu konzipiert. Ab Schuljahr 2011/2012 wird im 3. Schuljahr der Primarschule der Französischunterricht nach neuem Konzept eingeführt.

Die dafür vorgesehenen Lektionen werden in der Primarschule aufgestockt. Für den Voranschlag 2011 bedeutet dies, dass ab 1. August 2011 in allen 3. Klassen der Primarschulen 3 Wochenlektionen zusätzlicher Unterricht zu erteilen ist (Ansatz 4'122 Franken pro Jahreslektion ohne Sozialleistungen).

Zudem ist pro Schüler/Schülerin der 3. Klasse mit zusätzlichen Kosten von 35 Franken für die Lehrmittel zu rechnen. Diese Mittel sind in der Primarschule zusätzlich vorzusehen, wo bis anhin lediglich ab der 5. Klasse Französischunterricht erteilt wurde.

Von den Lehrpersonen wird erwartet, dass sie ihre Sprachkompetenz bis auf ein verlangtes Grundniveau eigenverantwortlich erweitern. Die Schulträger können für diese privaten Sprachkurse in ihren Budgets Mittel für die individuelle Weiterbildung vorsehen. Der weiterführende Weiterbildungsbedarf hingegen, insbesondere die didaktisch-methodische Weiterbildung, wird vom Kanton finanziert.

Für das Jahr 2010 haben sich 106 Teilnehmende (Tn.) angemeldet oder befinden sich bereits in laufenden Kursen. (Zusätzlich sind 20 Interessierte provisorisch angemeldet; sie können den erforderlichen Sprachnachweis noch nicht vorweisen). Die Auslastung entspricht der Prognose für 2010 (Quelle: Institut für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule FHNW, Stand 25. Juni 2010).

Weiterbildungsplanung

Methodisch didaktische Weiterbildung							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Französisch Primarschule	7-8 Kurse 105-120 Tn.	7 Kurse 105 Tn.	4 Kurse 60 Tn.	3 Kurse 45 Tn.	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf
Englisch Primarschule			5 Kurse 75 Tn.	5 Kurse 75 Tn.	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf
F und E Sekundarschule					5 Kurse 75 Tn.	5 Kurse 75 Tn.	5 Kurse 75 Tn.

Berufsspezifische Sprachkurse							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Französisch	4 Kurse 60 Tn.	3 Kurse 45 Tn.	3 Kurse 45 Tn.	2 Kurse 30 Tn.	1 Kurs 15 Tn.	1 Kurs 15 Tn.	1 Kurs 15 Tn.
Englisch		2 Kurse 30 Tn.	2 Kurse 30 Tn.	2 Kurse 30 Tn.	2 Kurse 30 Tn.	1 Kurs 15 Tn.	1 Kurs 15 Tn.

3.4.2 Integrative Schulung

Durch den Kantonsratsbeschluss vom 16. Mai 2007 wurde beschlossen, die heutigen Einführungs- und Kleinklassen schrittweise aufzuheben und zusätzliche Förderangebote (Logopädie, Fachlehrpersonen FLK, Psychomotorik) in die neue Struktur „Spezielle Förderung“ zu überführen. Damit wird die „geleitete Schule“ gestärkt, die Zuständigkeiten werden geklärt und die Kostentransparenz steigt.

In der „Speziellen Förderung“ werden dem Schulträger neu nicht mehr Klassen- und Einzeltherapie-ektionen, sondern eine von der Schülerzahl ableitbare, kantonsweit gleiche Anzahl Lektionen subventioniert. Dieser Umbauprozess in der Subventionierung wird schrittweise durchgeführt. Er beginnt am 1. August 2011 mit dem Kindergarten, der 1. und 2. Klasse.

Für den Angebotsausbau im Kindergarten sind pro 100 Kinder im Kindergartenalter minimal 15, maximal 30 Lektionen (Ansatz: 4'200 Franken pro Jahreslektion ohne Sozialleistungen; LK 20 GK 12) zu budgetieren.

Eine Überprüfung der finanziellen Auswirkungen der „Systemänderung“ wird im Rahmen der laufenden Verhandlungen zwischen Einwohnergemeinden und Kanton unter einer Mehrjahrespoptik vorgenommen.

3.4.2.1 Weiterbildung

Für die Weiterbildung wurden zwei Weiterbildungskonzepte entwickelt:

- a) Spezielle Förderung in multiprofessionellen Teams (Lehrgang mit Schwerpunkt für Lehrpersonen Spezielle Förderung)

Die 12-tägige Weiterbildung umfasst 100 Stunden Kontaktstudium. Diese verteilen sich auf elf Seminartage sowie auf zwei Halbtage. Für die Lektüre von Literatur, Erkundung der eigenen Praxis und das Umsetzungsprojekt im eigenen Unterricht wird mit 150 Stunden gerechnet.

Die ergänzenden Leistungen zum 14-tägigen Modul (10 ECTS) umfassen das zweitägige Ergänzungssseminar (Kontakt- und Selbststudium von 20 Stunden) sowie einen schriftlichen Leistungsnachweis im Umfang von 30 Arbeitsstunden. Die Kurskosten werden vom Kanton getragen.

- b) Schul- und Unterrichtsentwicklung – Spezielle Förderung (verschiedene Weiterbildungsangebote für alle Lehrpersonen und die Schulleitungen)

Der Kanton stellt den Schulleitungen im Sinne eines Impulses zur Umsetzung der geplanten Reform ein Kontingent kostenloser Weiterbildungstage (Finanzierungskategorie A) pro Schuljahr während dreier Jahre zur Verfügung. Schulleitende haben die Möglichkeit, den ihnen zugestandenen Pool an Weiterbildungstagen unterschiedlich auf sie selbst, die Lehrpersonen und auf folgende drei verschiedene Weiterbildungsformate zu verteilen:

- individuelle Weiterbildungen für die Schulleitung
- schulinterne Weiterbildungen für das gesamte Kollegium
- individuelle kursorische Weiterbildungen für einzelne Lehrpersonen

Es wird davon ausgegangen, dass für die Entwicklung in Richtung der formulierten Kompetenzziele die kontingentierten Weiterbildungstage nicht für alle Schulen ausreichen und auch Angebote der Finanzierungskategorie B (je hälftige Finanzierung durch Schulträger und Kanton) in Anspruch zu nehmen sind. Ausschlaggebend für Inhalt und Umfang der Weiterbildung ist die Fortentwicklung der Schule in Richtung der diesem Konzept zugrunde liegenden Kompetenzziele.

Inhaltliche Überschneidung mit der Sek-I-Reform

Da den Schulen der Sekundarstufe mit der Reform der Sek I bereits Weiterbildungstage zur Verfügung stehen, deren Wirkungsziele sich mit den Kompetenzzielen der Reform «Spezielle Förderung» inhaltlich überschneiden (zum Beispiel Binnendifferenzierung, Lernbeurteilung, Klassenführung, Zusammenarbeit und Teamentwicklung), wird der Anteil der kontingentierten Weiterbildungstage auf der Kindergarten- und Primarstufe höher gewichtet. Für die Schulleitungen der Sekundarstufe I wird ein einheitliches Verfahren im Umgang mit den Weiterbildungsressourcen aus den beiden Reformprojekten angestrebt.

Berechnung des Pools

Die Berechnung des Pools der verfügbaren kostenlosen Weiterbildungstage bemisst sich an der Anzahl aller am Schulort tätigen Personen (Lehrpersonen und Schulleitung) mit einem Pensenanteil von mindestens 20 Prozent. Als Richtwert werden pro Lehrperson respektive Schulleitung über die drei Jahre hinweg folgende Weiterbildungstage zur Verfügung gestellt:

- für Kindergarten und Primarstufe: 4 Tage Weiterbildung pro Lehrperson
- für die Sekundarstufe I: 2 Tage Weiterbildung pro Lehrperson (zuzüglich zur Reform Sek I)

Schulleitende sind in der Verantwortung, diese Richtwerte bei ihrer Weiterbildungsplanung einzuhalten.

Weiterbildungsplanung

Die Weiterbildungsplanung wird von den Schulleitenden für drei Kalenderjahre vorgenommen, wobei die Weiterbildung des ersten Jahres detailliert, diejenige für die weiteren Jahre in den Grundzügen dargestellt und ins Schulprogramm aufgenommen wird. Die Schulleitung deklariert, wie sie das Kontingent kostenloser Weiterbildungstage (Finanzierungskategorie A) und die darüber hinausgehenden Weiterbildungstage (Finanzierungskategorie B) auf die verschiedenen Formate verteilt. Die Planungsunterlagen werden an die Abteilung Schulaufsicht AVK weitergeleitet.

3.4.3 Basisstufe

Die in der ersten Jahreshälfte 2009 durchgeführte Vernehmlassung hat gezeigt, dass grosse Vorbehalte bezüglich der Einführung der Basisstufe bestehen. Es zeigte sich eine Pattsituation. Zum einen wurde die Basisstufe als pädagogisch richtige Antwort auf die heutige Unterrichtsrealität und den eigentlichen Entwicklungsstand der Kinder gewertet. Gleichzeitig wurde aber bezweifelt, dass zum heutigen Zeitpunkt die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine Einführung geleistet werden könnten. Im Besonderen gewichteten die finanziellen Aspekte. Deshalb haben wir das Projekt sistiert (vgl. IAFP Massnahme 3.19; SGB 080/2009, RRB 2009/554 vom 31.03.2009).

3.4.4 Tagesstrukturen

Im Kanton Solothurn ist das Einrichten von freiwilligen, bedarfsgerechten Tagesstrukturen sowohl Bestandteil der HarmoS-Eckwerte als auch das Begehren einer Volksinitiative (FDP) und eines parlamentarischen Auftrags (SP/Grüne). Aktuell können die Gemeinden mit einem speziell für sie entwickelten Instrument die potenzielle Nachfrage auf ihrem Gemeindegebiet abschätzen. Das Geschäft ist zurzeit in der parlamentarischen Beratung und wird voraussichtlich im November 2010 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Einführung ist auf das Schuljahr 2015/2016 geplant. Einige Einwohnergemeinden richten aktuelle schulergänzende Tagesstrukturangebote ein. Einige Gemeinden gliedern diese Angebote den Schulen an. Die rechtliche Basis für schulergänzende Tagesstrukturen bildet § 107 des Sozialgesetzes¹.

3.4.5 Sek-I-Reform

Mit der Volksabstimmung vom 26. November 2006, dem Regierungsratsbeschluss zu den Bildungsplänen der Sekundarstufe I (RRB Nr. 2009/398 vom 10.03.2009) und dem Kreisschreiben zur Ausgestaltung der 6. Klasse vom 19. Dezember 2008 werden vor allem ergänzende Lektionen zu budgetieren sein. Mit der Aufhebung der Untergymnasien bleiben die Schüler und Schülerinnen bis zum Ende der 6. Klasse in der Primarstufe, was eine Reduktion der Beiträge an die Kantonsschulen mit sich bringen kann.

Die Umsetzung der Sek-I-Reform ist soweit auf Kurs. Ein wesentliches Reformelement, die Verbesserung des Übergangs von der Sek I zur Sek II, wird durch die Neugestaltung des 9. Schuljahres und durch die Einführung eines Abschlusszertifikates erreicht. Mit KRB vom 10. März 2010 wird ein Testlauf in drei Schulen durchgeführt, damit die generelle Einführung ab Schuljahr 2012/2013 von den gemachten Erfahrungen profitieren kann.

Die Lektionentafel der Sekundarstufe I (Anforderungstypen K, B und E) für das 7. Schuljahr entspricht der bisherigen Anzahl Lektionen der 1. Bez/Sek/OS/KKW. Für Schulorte mit einem Sek-P-Standort sind 37 Pensenlektionen je Sek-P-Klasse des 7. Schuljahres und 43 Pensenlektionen je Sek-P-Klasse des 8. Schuljahres vorzusehen. Durch die Verschiebung des Hauswirtschaftsunterrichts von der 7. in die 8. Klasse können im Schuljahr 2011/2012 pro Klasse jeweils 2 Lektionen Hauswirtschaftsunterricht weniger budgetiert werden (Ansatz: 3'500 Franken LK 17/GK 12 ohne Sozialleistungen).

¹ BGS 831.1.

Für die Jahre 2012 und 2013 wird die Anpassung an die Lektionenzahlen der anderen Kantone bemerkbar, und es sind Pensenmehrlektionen im Umfang von 15 Lektionen vorzusehen.

Die Sek P wird von circa 15 bis 20 Prozent eines Jahrgangs besucht. Die Zuteilung der Gemeinden zu den jeweiligen Sek-P-Standorten ist per Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2009/701 vom 28.04.2009) erfolgt. Für jede Schülerin/jeden Schüler sind 15'400 Franken (Tarif des Regionalen Schulabkommens, RSA 2009) einzusetzen.

Weiterbildung

Das Weiterbildungskonzept für die Sek I wurde in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fachhochschule Nordwestschweiz erarbeitet. Der Mehrjahreskredit für die Umsetzung dieser Weiterbildung steht noch aus. Für das Jahr 2010 wurde ein Kredit von 250'000 Franken für den Aufbau der Angebote vergeben.

http://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/evkaa/Schulentwicklung/Sekundarschulreform/090930_wb_konzept_sekl.pdf

3.4.6 Geleitete Schulen – Qualitätssicherung

Der Aufbau von geleiteten Schulen ist – mit Ausnahme von fünf Schulen – abgeschlossen. Als nächster Schritt sollen Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und den einzelnen Schulträgern das administrativ aufwändige Pensenbewilligungsprozedere ablösen. Die neuen Leistungsvereinbarungen erhöhen den Handlungsspielraum der Schulen und geben eine grössere Planungssicherheit. Die Leistungsvereinbarungen werden mit einzelnen Schulträgern erprobt. Der flächendeckende Systemwechsel soll auf das Schuljahr 2012/2013 erfolgen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Übersicht politische Ziele und Leistungen: Bereich Volksschule und Kindergarten Kanton Solothurn (I-AFP 2010–2012)

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7), KF, VEL, MM, YJP, em, LS, DK

Amt für Volksschule und Kindergarten (10), Wa, YK, eac, Eg, uvb, MP, RUF, di, rf, Kanzlei

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Amt für Kultur und Sport

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VSL-SO, Albert Arnold, Primarschulhaus Aeschi, Schulstrasse, 4556 Aeschi

Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, SCASO, Anita Tschanz-Gerber, Schulverwaltung Bettlach, Postfach 116, 2544 Bettlach

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat